

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2012

Geschäftszahl

2009/05/0109

Rechtssatz

Die Auffassung, dass bei Errichtung einer Baulichkeit iSd § 62a Abs. 1 Z. 5 Wr BauO auf einer Terrasse oder einem Balkon das äußere Ansehen des Gebäudes geändert werde und damit jedenfalls eine Bewilligungspflicht bestehe, erweist sich als nicht zutreffend (Hinweis E vom 23. Juli 2009, 2006/05/0277).